

überreicht von



Das neue Rechnungslegungsrecht

Am 23. Dezember 2011 haben die eidgenössischen Räte das neue Rechnungslegungsrecht verabschiedet. Das neue Recht wird auf den 1. Januar 2013 mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren eingeführt (spätestens ab dem GJ 1. Januar 2015). Eine teilweise Anwendung ist nicht möglich (alles oder nichts).

Vorweg das **Wichtigste für alle KMU's:**

Das **Vorsichtsprinzip** zur Bildung Stiller Reserven und das **Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz** für die Gewinnbesteuerung bleiben bestehen.

Um was geht es und was ändert sich:

- Die Rechnungslegung ist rechtsformneutral
- Erleichterungen für KMU durch Anhebung der Schwellenwerte (20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)
- Einzelunternehmungen, Personengesellschaften und Stiftungen, die nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen, werden erst ab einem Umsatz von CHF 500'000 buchführungs-

pflichtig. Da die Gröszenkriterien für die MWST-Pflicht unverändert bleiben (ab CHF 100'000), bleibt die Änderung grossteils wirkungslos

- Die Gliederungsvorschriften für die Bilanz und Erfolgsrechnung werden geändert
- Gründungskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden
- Eigene Aktien sind als Minusposten im Eigenkapital zu führen
- Neuregelung bei der Bildung/ Auflösung von Rückstellungen
- Aktiven, die einen beobachtbaren Marktwert besitzen, dürfen zum Zeitwert bilanziert werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt (Möglichkeit der Schwankungsreserve)
- Die Offenlegungspunkte im Anhang werden geändert
- Die Risikobeurteilung bei Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revision unterliegen, entfällt
- Für grössere Unternehmen (die der ordentlichen Revision unterliegen) gelten zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht, Geldflussrechnung, zusätzli-

che Offenlegung im Anhang)

- In gewissen Fällen ist ein Jahresabschluss/ Konzernabschluss nach einem anerkannten Regelwerk der Rechnungslegung notwendig.



Periodizitätsprinzip - Nachholen der Verbuchung von AHV-Beiträgen

Aus dem Periodizitätsprinzip, das sowohl die handelsrechtlichen Buchhaltungsvorschriften als auch das Steuerrecht prägt, ergibt sich, dass eine ausserordentliche und im Nachhinein vorgenommene Einmalabschreibung nur insoweit berücksichtigt werden kann, als die Abschreibung nach den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalles in einer Steuerperiode getätigt worden ist, in welcher der Gläubiger annehmen

musste, dass seine Forderung wertlos geworden war.

Der Wertverlust muss mit der gewählten Periode eine hinreichende Verbindung haben, sodass sich die buchhalterisch getätigte Zuordnung rechtfertigen lässt und nicht bloss eine Steuerminimierung bezweckt.

Im vorliegenden Fall betrafen die massgeblichen AHV- und BVG-Beiträge die Buchhaltungs- und Steuerperioden 2001 bis 2003. In diesen Perioden hätten sie an sich auch verbucht und in den jeweiligen Steuererklärungen ertragsmindernd angegeben werden müssen. Das ist jedoch unterblieben, genauso wie eine Rückstellung für noch nicht festgelegte bzw. bezahlte Sozialleistungen. Solche Unterlassungen können nach Massgabe des Periodizitätsprinzips nicht in einer späteren Periode nachgeholt werden (Art. 57, 58 Abs. 1 DBG; Art. 127 Abs. 2 BV). (Quelle: BGE 2C_429/2010).

Die Haftung des Vereinsvorstands für nicht abgelieferte AHV-Beiträge

Falls ein Verein, der als Arbeitgeber auftritt, keine AHV Beiträge abgeliefert, weil er zahlungsunfähig ist, so können subsidiär Organmitglieder zur Verantwortung gezogen werden. Bedingung dafür ist, dass diese grobfahrlässig Vorschriften missachtet haben. Diese subsidiäre Haftung ist seit dem 1. Januar 2012 im AHV-Gesetz

festgelegt.

Unter Grobfahrlässigkeit versteht das Bundesgericht ein Verschulden und pflichtwidriges Verhalten der betreffenden Organmitglieder. ■



Konkurrenzierender Mieter im Geschäftshaus erlaubt

Ein Geschäftsmieter kann nichts gegen einen Wettbewerber in der Mietliegenschaft unternehmen. Selbst das Konkurrenzverbot wirkt nicht, wie das Bundesgericht entschieden hat. Es urteilt, dass ein Mietvertrag mit einem zweiten Mieter gültig ist und der Auszug des Konkurrenten nicht verlangt werden kann.

Als Massnahme kann der geschädigte Mieter immerhin Anspruch auf Mietzinsherabsetzung geltend machen, Schadenersatz verlangen und sogar den Vertrag kündigen. Da ein Schaden jedoch im Detail bewiesen werden muss und dies in der Praxis sehr schwierig ist, sollte das Konkurrenzverbot mit ei-

ner Konventionalstrafe verknüpft sein. So kann wenigstens die Konventionalstrafe eingefordert werden, wenn der Eigentümer unerlaubterweise einen Konkurrenten ins Haus bringt. ■

Ermessensveranlagung bei nicht versteuertem Vermögen

Eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung dann, wenn ein wesentlicher Gesichtspunkt übergangen oder falsch gewürdigt wurde. Der Steuerpflichtige hat nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Frau in der Steuererklärung ein grösseres Vermögen deklarierte und mit einer Ermessensveranlagung konfrontiert war, da sie die Herkunft des Vermögens nicht detailliert beweisen konnte.

Die Steuerbehörde schätzte aufgrund der Steuererklärung das Vermögen als **zusätzliches Einkommen während eines Jahres** ein. Die Frau erwiderte, dass sie den Betrag über 20 Jahre gespart hatte.

Das Bundesgericht stützte die Version der Steuerpflichtigen, da die Steuerbehörde keine Anhaltspunkte vorbrachte, aus

welcher Quelle ein solch grosses Einkommen kommen konnte. Der fragliche Betrag musste somit teilweise als Einkommen aus Vorjahren betrachtet und im Nachsteuerverfahren erfasst werden. (Quelle: BGE 2C_279/ 2011 vom 17.10.2011) ■



www.mwst-rechner.ch

Online kann die Mehrwertsteuer einfach mit diesem Rechner bestimmt werden. Er kann Nettobeträge (ohne MWST) in Bruttobeträge umrechnen sowie Bruttobeträge (inkl. MWST) in Nettobeträge. ■

Formulierung von AGB im Internet

Für die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens gilt in der Schweiz das UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Wichtig dabei ist, dass allgemeine Geschäftsbedingungen nicht irreführend von der gesetzlichen Ord-

nung abweichen und zum Nachteil einer Vertragspartei sein dürfen. Für das Internet gelten noch weitere Spielregeln, so z.B.:

- Die Benutzer müssen die Möglichkeit haben, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Für Internet-Benutzer gelten AGB nur, wenn sie **ausdrückbar** sind. Angaben in Bezug auf Abzahlungskäufe oder Konsumkredite müssen klar sein.
- Die AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde sie ausdrücklich oder stillschweigend übernimmt, d.h. ihnen zustimmt. Die Kunden müssen die AGB einfach finden, herunterladen und ausdrucken können. Zu empfehlen ist immer, das Datum des Vertragsabschlusses darauf zu vermerken. Wenn die AGB später geändert werden, gilt die Version am Tag des Vertragsabschlusses.
- Änderungen der AGB sollte der Anbieter rechtzeitig ankündigen. Bei langfristigen Verträgen vereinbart man normalerweise eine Kündigungsmöglichkeit, falls ein Kunde den neuen AGB nicht stillschweigend zustimmt.
- Nach Meinung verschiedener Juristen gelten die AGB auf einer Webseite nur, wenn der Vertrag **online** geschlossen wird, hingegen nicht wenn die Ware beispielsweise per Telefon oder Fax bestellt wird. Deswegen ist eine Klausel zu empfehlen, dass die AGB für

jede Art des Vertragsabschlusses gelten. Die Klausel sollte am besten fettgedruckt sein.

- Die AGB dürfen keine unklaren oder ungewöhnlichen Bestimmungen enthalten.
- Die Haftungsbestimmungen der **Zielländer** sind zu beachten. Beispielsweise sind nach den deutschen Bestimmungen Einschränkungen der Haftung für so genannte Kardinalspflichten untersagt. Kardinalspflichten sind entweder die wesentlichen vertraglichen Leistungspflichten oder solche, die ausdrücklich zugesichert wurden. Zu beachten ist dies unbedingt für Angebote an deutsche Kunden. Diese können sich auch gegenüber schweizerischen Anbietern auf die Kardinalspflichtentheorie berufen. Haftungseinschränkungen werden in solchen Fällen nach deutscher Rechtsprechung vollständig für ungültig erklärt und nicht, wie in der Schweiz üblich, auf das Erlaubte reduziert.

Verstossen die AGB gegen zwingendes Recht, gelten sie nicht, wie in folgenden Fällen:

- Die Vertragshaftung kann nicht im Voraus vollständig wegbedungen werden. Ein Haftungsausschluss für absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist nichtig.
- Auftragsverhältnisse können grundsätzlich **jederzeit** aufgelöst werden. Eine wider-

sprechende Regelung mit Kündigungsfristen und Konventionalstrafen ist nichtig.

- Falls die Parteien eine abweichende individuelle Abrede getroffen haben, geht diese den AGB vor. ■



Der Handel mit gebrauchter Software ist zulässig

Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wesentliche Fragen zum Handel mit gebrauchter Software geklärt. Er hat entschieden, dass es zulässig ist, wenn der Käufer von Software, welche er beim Anbieter mittels Download rechtmässig bezogen hat, diese erworbene Software weiterveräußert.

Damit hat das Gericht die Tragweite des so genannten **Erschöpfungsgrundsatzes** geklärt. Dieser Grundsatz besagt im Wesentlichen, dass derjenige, welcher rechtmässig ein Werkexemplar eines urheberrechtlich geschützten Werkes kauft, z.B. ein Buch oder eine CD mit

Musik, dieses Werkexemplar weiterverkaufen darf. Dies gilt auch für Software. **Bisher** war anerkannt, dass beim Erwerb von Software auf einem physischen Datenträger wie z.B. einer DVD, dieser Datenträger mit der Software weiterverkauft werden durfte.

Strittig war in der EU jedoch, ob dies auch für Software gilt, die beim Software-Hersteller oder autorisierten Händler nicht auf einem Datenträger, sondern via Download erworben wird.

Der EuGH hat nun entschieden, dass der Erwerb von Software mittels Download als funktional gleichwertig zum Erwerb auf einem physischen Datenträger behandelt wird.

Entscheidend ist nach dem Gericht, ob dem Erwerber die Software gegen eine einmalige Gebühr für die zeitlich unbeschränkte Nutzung überlassen wurde. Keine Geltung hat der Erschöpfungsgrundsatz hingegen, und zwar unabhängig davon, ob die Software mittels Download oder Datenträger zur Verfügung gestellt wird, wenn die Software dem Kunden nur für beschränkte Zeit überlassen wird, sei es, dass die Dauer im Vertrag im Voraus fix bestimmt ist oder aber dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit gilt, jedoch gekündigt werden kann.

Als Nebenpunkt bei der Weiterveräußerung von Software ist unter anderem zu beachten, dass der Erwerber mit der Veräußerung seine eigene Nutzung der erworbenen Software einstellen muss.

Andernfalls würde ein Verkauf einer unzulässig erstellten Softwarekopie vorliegen. Das Recht zur Herstellung von Softwarekopien, das sogenannte **Vervielfältigungsrecht** steht exklusiv dem Inhaber des Urheberrechts zu und fällt nicht unter den Erschöpfungsgrundsatz.

Der Entscheid des EuGH ist auch für die Schweiz von Bedeutung. Der Software-Schutz, wie er im schweizerischen Urheberrecht vorgesehen ist, sollte die EU-Richtlinie über den Schutz von Computerprogrammen im schweizerischen Recht nachvollziehen. Allerdings besteht keine vollständige Übereinstimmung zwischen dem schweizerischen und dem EU-Recht. So bestand in der Schweiz schon bisher die Auffassung, dass der Erschöpfungsgrundsatz auch für Software gilt, welche via Download erworben wird, sofern dem Erwerber ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Das Urteil des EuGH bestätigt nun diese Auffassung, welche somit dem EU-Recht entspricht.

Einen wichtigen Punkt müssen die Kunden von Softwareanbietern jedoch beachten, wenn sie die von ihnen erworbene Software weiterveräußern wollen. Häufig findet sich in den Lizenzverträgen die Bestimmung, dass die Software nur mit Zustimmung des Anbieters weiterverkauft werden darf. Derartige vertragliche Verkaufsverbote werden in der Schweiz als gültig betrachtet. Das bedeutet, dass der Kunde, welcher die von ihm erworbene

Software trotz einer solchen Vertragsklausel weiterverkauft, keine Verletzung des Urheberrechts begeht. Die Weiterveräußerung ist rechtlich gültig und der Softwareanbieter kann auch nicht gegen den Zweiterwerber der Software rechtlich vorgehen. Der Anbieter kann jedoch seinen Kunden, der die Software veräußert hat, wegen **Verletzung des Lizenzvertrages** belangen. ■



Aspekte der Untervermietung bei Geschäftsräumen

Werden Teile von gemieteten Liegenschaften nicht mehr benötigt, kommt oft eine Untervermietung in Frage. Bei einer Untervermietung sind folgende Punkte zu beachten:

Pflichten des Untervermieters: Das Untermietverhältnis wird gleich behandelt wie das Mietverhältnis. Für den Untermieter gelten dieselben Bestimmungen wie für den Mieter, inklusive Kündigungsschutz.

Kündigung des Hauptmietverhältnisses: Bei Kündigung des Hauptmietverhältnisses ist auch das Untermietverhältnis be-

troffen. Letzteres muss durch den Untervermieter unter Einhaltung der Formvorschriften, insbesondere der Formularpflicht, gekündigt werden. Es gilt bei Geschäftsräumen zwingend eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten einzuhalten. Bei Fehlen einer anderen Abmachung gelten die ortsüblichen Kündigungsfristen. Dies kann zu Problemen führen, wenn der Hauptmieter rasch ausziehen will. Es empfiehlt sich deshalb, bei Untermiete monatliche Kündigungsfristen mit sechs Monaten Kündigungsfrist zu vereinbaren. So kann bei einer Kündigung des Hauptmietverhältnisses bzw. vorzeitiger Rückgabe der Mietsache das Untermietverhältnis noch fristgerecht gekündigt werden.

Erstreckung des Untermietverhältnisses: Nach einer ordentlichen Kündigung kann jeder Untermieter eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen. Selbst dann, wenn das Hauptmietverhältnis aufgelöst wurde. Hat der Hauptmieter keinen Anspruch mehr auf das Mietobjekt, weil der Hauptmietvertrag endete, kann er gegenüber dem Untermieter nicht mehr erfüllen und wird schadenersatzpflichtig. Wer untervermietet, muss also bei Auflösung des Hauptmietvertrages darauf achten, die Rechte der Untermieter nicht zu verletzen.

Einverständnis des Hauptvermieters: Das Einverständnis des Vermieters zur Untervermietung ist notwendig. Es kann schriftlich oder

mündlich erfolgen. Wenn die bisherige Nutzung der Räume eingehalten wird und kein übermässiger Untermietgewinn erzielt wird, so ist eine Untervermietung immer zulässig. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.